

eine schwere Schädigung der Gesellschaft verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(3) Neben der Strafe sind die Gifte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder die zu einer solchen Handlung benutzten Mittel ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter einzuziehen. Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden.

(4) Außerdem kann dem Täter neben einer Strafe nach Abs. 1 oder 2 auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren die Tätigkeit auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, untersagt werden.

### § 27

(1) Wer sonst gegen eine der Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Anordnung der zuständigen Verwaltungsstellen verstößt, wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig D-Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Die Festsetzung dieser Strafen kann auch durch eine polizeiliche Strafverfügung erfolgen. Auf diese polizeiliche Strafverfügung finden die Vorschriften der §§ 413 ff. der Strafprozeßordnung Anwendung.

## XII.

### Schlußbestimmungen

### § 28

(1) Gifte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Verkehr sind, dürfen so lange im Verkehr bleiben, bis über